

# Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg  
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg  
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

Jahrgang: 48  
Nummer: 17  
Datum: 28.04.2017

## Inhalt:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental .....	1
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wörth a.d. Donau .....	2
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Wörth-Wiesent .....	4
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung .....	5
Stellenausschreibung der Gemeinde Köfering .....	7

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.393.250,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.673.357,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Regenstauf, den 21.04.2017

Dechant  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12

## **Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wörth a.d. Donau**

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wörth a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2017 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.112.000 €  
und

#### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.000 €  
ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 700.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 183 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.825,14 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 0 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Wörth a.d. Donau, 21.04.2017

Mittelschulverband Wörth a.d. Donau

Rothfischer, Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12

## Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Wörth-Wiesent

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Wörth-Wiesent für das Haushaltsjahr 2017 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 501.100 €

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.000 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 289.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 210 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.376,19 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 0 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Wiesent, 25.04.2017

Grundschulverband Wörth-Wiesent

Elisabeth Kerscher

Schulverbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung**

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 20.04.2017 der NEXTIME Gesellschaft für modernes Personalmanagement mbH, Hemauer Str. 19, 93047 Regensburg, Az: S 43-2017-0283-BAVV, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 19.04.2017 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für die Umnutzung und Umbau der Büroeinheit im Erdgeschoss zu 4 Wohneinheiten in Neutraubling, Flurnr. 308/97 der Gemarkung Neutraubling.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.012 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-327 wird gebeten!

Regensburg – April 2017  
Landratsamt Regensburg  
Bauabteilung

Julia Gallert  
Abteilungsleiterin

Az. S 4

## Stellenausschreibung der Gemeinde Köfering

Die Gemeinde Köfering (Landkreis Regensburg)  
sucht ab dem Schuljahr 2017/2018  
MITARBEITER (m/w) FÜR DIE OFFENE GANZTAGESSCHULE  
in Teilzeitbeschäftigung bzw. auf geringfügiger Basis (Mini-Job)

Die Gemeinde Köfering ist eine eigenständige Gemeinde mit ca. 2.500 Einwohnern und liegt im Einzugsgebiet der Stadt Regensburg. Zum neuen Schuljahr 2017/2018 wird die derzeit im Bau befindliche offene Ganztageschule eröffnet.

Ihre Aufgaben:

- Ausgabe des Mittagessens an die Schulkinder
- Reinigung und Desinfektion von Küchenflächen
- Reinigung des Speisesaals sowie der weiteren Räumlichkeiten der offenen Ganztageschule
- ggf. Spültätigkeiten

Wir erwarten:

- Freude am Umgang mit Kindern
- Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Leistung von Überstunden (im Bedarfsfall)

Wir bieten:

- eine unbefristete Anstellung
- ein angenehmes Betriebsklima
- alle Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (TVöD)
- geregelte Arbeitszeiten

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Für Fragen stehen Ihnen Frau Christa Wimberger (Telefon: 09406 2832-12) und Herr Benjamin Plantsch (Telefon: 09406 2832-17) von der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige, schriftliche Kurzbewerbung mit dem Hinweis auf Ihr gewünschtes Beschäftigungsverhältnis (Teilzeit oder Mini-Job) richten Sie bitte bis spätestens 16. Mai 2017 an die

**Gemeinde Köfering, Herr Plantsch, Schulstraße 11, 93096 Köfering.**

Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Briefumschlag bei.

Markt Lappersdorf